

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther

Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
www.anwaltskanzlei-guenther.de

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 24. Januar 2005

Verwaltungsstreitsache - 5 K 104/05 -

des **NABU** Landesverband Sachsen e.V. (NABU Sachsen),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Justus Oettner, Löbauer Str. 68, 04347
Leipzig

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolfram Günther, Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig

g e g e n

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt,
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg im Bewilligungsfeld 4741/2203

hier: Antragserwiderung des Antragsgegners vom 24.02.05

Widernutzbarmachung

S. 5, Punkt 4, Abs. 2

Der Beklagte/Antragsgegner legt dar, die ursprüngliche Morphologie würde durch Verfüllung wiederhergestellt werden. Dies ist sachlich nicht zutreffend. Durch die geplante Verfüllung mit Abfall könnte in keinem Fall die ursprüngliche Schichtenfolge wiederhergestellt werden.

S. 6, Abs. 2

Die vom Oberbergamt angeführte Wiedernutzbarmachung über 12 Jahre sind tatsächlich der Betrieb einer Deponie für Bauabfälle über 12 Jahre.

Geschützte Tiere

S. 6 Abs. 5 Punkt 1

Der Beklagte/Antragsgegner hebt hervor, daß der Kiesabbau nur unter dem Vorbehalt betrieben werden darf, daß der Vorhabensträger innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit des PFB den Nachweis einer erfolgreichen Umsiedlung erbringt. Dabei wird allerdings verkannt, daß es hier nicht allein um den (sehr unwahrscheinlichen) Erfolg einer erfolgreichen Umsiedlung geht. Es ist vielmehr sogar zu befürchten, daß die bereits z. Z. existierenden Insektenpopulationen mit ihren zahlreichen streng geschützten Arten schon in den ersten fünf Jahren des Abbaus stark geschädigt werden und am Standort aussterben.

Nach naturschutzfachlichen Erkenntnissen reagieren Heuschrecken äußerst empfindlich auf Beeinträchtigungen, wie sie u. a. auch beim Abbau von Kies und dem Anlegen einer Bauschuttdeponie zu befürchten sind.

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Einflußfaktoren wie Lärm, Staub und Zerstörung des Biotopverbundes und der Nahrungsstätten der Insekten, werden die besonders streng geschützten Arten mit großer Sicherheit verloren gehen.

Außerdem liegt bisher keine genaue Bestandserfassung der vorkommenden Tiere über mehrere Jahre vor. Dadurch wäre eine Bestandsveränderung während eines möglichen Abbaubeginns nicht kontrollierbar.

Die Abnahme des Individuendichte und Vitalität der Populationen kann in der Folge weder den möglichen, normalen Jahresschwankungen im Bestand der Arten, noch der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zugeordnet werden. Somit ist der rechtzeitige Abbruch der Arbeiten, um ein Auslöschung der Populationen zu verhindern, kaum bestimmbar. Beim Unterschreiten eines regenerationsfähigen Erhaltungszustandes stirbt die betroffene Population ab.

Unabhängig davon werden die methodischen Grundvoraussetzungen des Fachgutachters die für einen theoretischen Umsiedlungsversuch empfohlen werden nicht beachtet.

So sollen jegliche Einflüsse, die durch einen beginnenden Abbau auf die Insektenpopulationen (alte Kiesgrube) wirken, ausgeschlossen werden. Dazu gibt es in der Genehmigungsplanung keine ausreichenden Festlegungen. (siehe Klage S. 42)

Neuntöter und Lebensraum

S. 14 Abs. 1 u. 2

Der Beklagte/Antragsgegner stellt dar, daß die Anpflanzung von Hecken mit Beginn des Vorhabens vorgesehen ist. An keiner Stelle der Genehmigungsplanung läßt sich diese Aussage belegen.

Aus den Rekultivierungsplänen aus der Genehmigungsplanung (K 18) geht hervor, daß 90 % der Ausgleichsmaßnahmen für Pflanzen direkt auf der Betriebsfläche des Abbaubereichs oder in unmittelbarer Nähe des Abbaufeldes befinden. Ein großer Teil der Kompensationsmaßnahmen kann erst nach Auffüllen der Grube angelegt werden. Die

meisten Flächen werden durch ihre Lage am Abbaufeld stark von Lärm und Staub belastet und können von den meisten Tierarten nicht als Lebensraum genutzt werden. Selbst die Anlage einer Feldhecken (Ausgleich Nr. 5 a -d) können nicht als sinnvoll betrachtet werden. Die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche befindet sich direkt auf den Lärmschutzwällen.

Bezüglich des nach Bundesartenschutzverordnung und FFH VogelSchRL Anhang 1 besonders geschützten Neuntöters behauptet der Beklagte/Antragsgegner, es würde ein Ausweichbiotop zur Verfügung stehen. Dem muß widersprochen werden, da die Lärmimmissionen, bei Abbau und Transport von Kies und der Schuttverfüllung des Restloches unmittelbar auf die bisherigen Lebensräume und die zu schaffenden Ersatzlebensräume wirken.

Die Ersatzlebensräume liegen unmittelbar im, bzw. am direkten Rand des Abbaufeldes.

Dieser Einschätzung trägt auch der Rahmenbetriebsplan Rechnung. Nach der Eingriffseinschätzung werden neben der Abbaufäche auch in der Randzone I und II und teilweise auch in Randzone III die ansässige Fauna und Flora beeinflusst.

Im Rahmenbetriebsplan geht man davon aus, daß auf der Abbaufäche starke Belastungen durch Lärm, Staub und Schadstoffe zu verzeichnen sind. Außerdem wird eine Vernichtung und Störung von Flora und Fauna sowie deren Lebensräumen festgehalten.

In der Randzone I ca. 0-25 m wird ebenfalls eine hohe Belastung durch Lärm, Staub und Schadstoffausstoß und eine Vertreibung ansässiger Flora und Fauna diagnostiziert. Diese Störungen wirken auch auf die auflässige Sandgrube. (alte Sandgrube und Ersatzfläche für alte Sandgrube)

In der Randzone II ca. 25-75 m werden Veränderungen in der Fauna und Belastungen durch Lärm, Staub und Schadstoffe und hier auch besonders durch Lärm festgehalten. Sie wirken auch auf das Gartengrundstück und das als Lagerfläche bezeichnete Areal ein, wo der Neuntöter derzeit noch zu finden ist. Die im Rahmenbetriebsplan ausgewiesenen Ersatzflächen, die für Ersatzgehölzpflanzungen (5a-d) als Habitat für den geschützten Vogel vorgesehen sind, liegen noch näher als diese Flächen am unmittelbaren Abbaufeld auf dem Lärmschutzwall und damit auch näher an der Lärm- und Schmutzmission.

Beweis: Genehmigungsplanning, Ordner 1, Rahmenbetriebsplan S. 91 und 92
Tabellen; als Anlage **K18a**

Zusätzlich wird die Verlärmung des Lebensraumes von einer großflächigen Vernichtung alter Gehölzstrukturen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft begleitet.

Die Hauptgründe für den Rückgang des Neuntöters sind insbesondere der fortschreitende Lebensraumverlust, bedingt durch die Beseitigung bzw. Verkleinerung alter, ausgedehnter Gehölzstrukturen und die Verlärmung der Lebensräume. Hier ist besonders zu beachten, daß junge, neu angelegte Gehölzstrukturen den Tieren keinen ausreichenden Schutz bieten. Eine Ersatzheckenpflanzung kann erst nach mind. ca. 15 Jahren als vollwertiger Lebensraumeratz betrachtet werden. Erschwerend für die Situation des Neuntöters kommt noch hinzu, daß die Art extrem Standortgebunden ist und die Gesellschaft anderer Brutpaare zur Ansiedlung benötigt.

Ausgleich / Pflanzen

S. 12ff

Zur Zerstörung des Trittsteinbiotops Feldgehölz in der ausgeräumten Agrarlandschaft behauptet der Beklagte/Antragsgegner, die Rodung des Feldgehölzes werde bereits zehn Jahre vor der Rodung durch ein neues Gehölz ersetzt. Diese Behauptung ist nur bedingt richtig. In der Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan wird in den ersten Jahren nach Betriebsbeginn des Kiesabbaus ein Teil der Gehölzneupflanzung tatsächlich in Erwägung

gezogen. Allerdings soll die Ersatzfläche unmittelbar am Abbaufeld angelegt werden. Dadurch ist die angestrebte Ersatzfunktion, durch die massiven Beeinträchtigungen wie Lärm und Staub, nur minimal. Zusätzlich ersetzt eine sehr junge Aufforstung kein 50 Jahre altes Feldgehölz.

Da die Ersatzflächen für die Flora im Wesentlichen erst nach der Widerverfüllung des Abbaufeldes genutzt werden können, verlieren fast alle vorkommenden Tierarten - insbesondere Vögel - einen wichtigen Lebensraum und vor allem eine Deckungsmöglichkeit. Die Vernetzung naturnahe Flächen im weiteren Umfeld (z. B. Statitzwald) würde durch das Vorhaben langfristig unmöglich werden. (Beweisanlage der Klageschrift **K 24**)

S. 16 Abs. 2

Ein wesentlicher Hauptteil des Ausgleichs für die Fällung des Feldgehölzes wird entgegen der Darstellung des Beklagten/Antragsgegners nach dem Rahmenbetriebsplan erst etwa ab 20 Jahren nach Aufschlußbeginn anlaufen. Der Antrag auf Erstaufforstung belegt diese Aussage (Beweisanlage der Klageschrift **K18**, S. 81, Abs. 5

Dem ist noch hinzuzufügen, daß fast alle vorgesehenen Ausgleichsflächen direkt im Abbaufeld selbst liegen.

S. 7 letzter Abs.

Der Antragsgegner verfälscht die Aussagen in der Stellungnahme der Forstdirektion Chemnitz. Sie äußert sich nicht zurückhaltend, sondern verweigert der Entfernung des Feldgehölzes die Zustimmung.

Ausgleichsfrist

S. 16

Der Antraggegner stellt dar, daß das Bergbauvorhaben nur 10-11 Jahre andauern würde. Und der Ausgleich immer gleich partiell beginnen könnte. Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen, da die Lage der Ersatzflächen größtenteils in auf der Abbaufäche geplant sind. Erst wenn die entstanden Grube großflächig mit Müll/Schutt verfüllt wurde, was noch einmal mindestens 12-15 Jahre in Anspruch nimmt, kann mit den Ausgleichspflanzungen begonnen werden. Zusätzlich müssen die Fahrstraßen auch innerhalb der Abbaufäche bis zuletzt freigehalten werden. Die vorgeschriebene Nachmodellierung des Wachberges und die entsprechende Verdichtung der Kippe nehmen zusätzlich Zeit in Anspruch. Damit können große Teile der Ausgleichspflanzungen erst nach frühestens ca. 25 Jahren begonnen werden.

Genehmigungsplanung Ordner 1, Rahmenbetriebsplan S. 46 Punkt 1.4.1

Gemeinwohl des Bergrechts

S. 19

Der Beklagte/Antragsgegner legt ausführlich dar, weshalb das Bergrecht dem Gemeinwohl dient. Dies wird vom Kläger/Antragsteller auch gar nicht in Zweifel gezogen. Der Beklagte/Antragsgegner folgert aber nun aus der allgemeinen Gemeinwohlorientierung des Bergrechts auf ein Vorliegen des Gemeinwohls des hier streitigen Vorhabens. Diese Schlußfolgerung kann nicht nachvollzogen werden. Das Gemeinwohl muß sich vielmehr gerade im Einzelfall konkret gegeben sein. Im vorliegenden Fall sprechen für das Vorhaben nun jedoch allein private Gründe, dagegen andererseits zahlreiche wichtige öffentliche Anliegen.

S. 20, Abs. 2

Insbesondere kann ein öffentlicher Bedarf am planfestgestellten Vorhaben auch nicht aus der Zustimmung zum Vorhaben durch die Stadt Taucha geschlußfolgert werden, wie es der Beklagte/Antragsgegner vornimmt.

Besondere Härte vorläufigen Rechtsschutzes

insbesondere S. 20, Punkt 2

Der Beklagte/Antragsgegner vertritt wiederholt die Ansicht, daß ein vorläufiger Rechtsschutz zu einer besonderen Härte für die Beigeladene/Vorhabenträgerin führen würde.

So führt er auf, daß Arbeitsplätze von der Genehmigung der Kiesgrube und der Mülldeponie unmittelbar abhängig wären. Allerdings stützt er seine Angaben auf bloße Behauptungen des Vorhabensträgers, ohne Sie einer entsprechenden Untersuchung zu unterziehen.

Außerdem hat der Vorhabensträger trotz abschlägiger Entscheidung im Raumordnungsverfahren weiterhin an seiner Planung im LSG festgehalten. Das Risiko einer abschlägigen Entscheidung wurde dabei bewußt einkalkuliert. Zusätzlich wird vor allem versäumt, darauf hinzuweisen, daß der Betrieb des Vorhabensträgers Teil eines größeren Unternehmens mit verschiedenen Standorten ist.

Auch der Betriebsteil Leipzig verfügt laut Selbstdarstellung der Firma neben dem Kiesabbau über verschiedene Geschäftsfelder. So erzielt die Firma Gewinne durch Abbrucharbeiten, Maschinenverleih, Kompostherstellung und Recycling von Müll. Die Behauptungen der Firma, einige Arbeitsplätze seien vom Vorhaben unmittelbar abhängig, wurden bislang in keiner Weise stichhaltig bewiesen.

So kann bei Festhaltung an den Schutzgebietszielen des LSG auch nicht automatisch von einem besonderen Härtefall für das Unternehmen ausgegangen werden. Schließlich war es dem Unternehmen vor Erwerb der Flächen bekannt, daß die Vorhabensfläche Wachberg Taucha im LSG Partheaue liegt und der geplante Abbau gegen die Landschaftsschutzverordnung verstößt.

Der Aufschluß der Kiesgrube ermöglicht dem Privatunternehmen in erster Linie eine gewinnintensive Entsorgung von Abfällen. Dabei ist zu bemerken, daß unter anderem (nach eigener Aussage) Europas modernste Deponie bei Kröbern, im Süden von Leipzig, derzeit wegen Auslastungsmängeln kaum rentabel betrieben werden kann. Es gibt im Raum Leipzig zu wenig Müll, um die Kapazität auszulasten. Mit diesem Hintergrund ist auch eine Verzögerung der Verfüllarbeiten des Restloches Kiesabbau Wachberg sehr wahrscheinlich.

Das Vorhaben dient allein der Gewinnsteigerung des Unternehmens und in keiner Hinsicht dem Allgemeinwohl. Das Abbauvorhaben und die Verfüllung der Abbaugrube greifen dagegen langfristig und nachhaltig in die Interessen der erholungssuchenden Tauchaer und Leipziger ein und beeinträchtigen durch lang andauernde, massive Eingriffe in Natur und Landschaft den Naturhaushalt. Eine Wiederherstellung jetzigen Zustandes der Schutzgüter kann nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen geschehen.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt